

Inhaltsverzeichnis

L	Leitanträge	2
L01	Luxemburg Offensive für das Saarland	2
2	Wirtschaft & Digitales	5
201	Auskunfteien - Transparenz schaffen und Sicherheit erhöhen	5
202	Technologieoffenheit stärken	6
203	Anreize zur Flächenbereitstellung verbessern	8
204	Vertrauensarbeitszeit retten!	9
3	Bildung	10
301	Gestaltung des Einstiegs in die Sekundarstufe	10
302	Mehr Geld für Bildung	11
303	Schulen, aber bitte digital!	12
304	Bildungsföderalismus, ein Relikt aus dem Kaiserreich, nein danke!	13
305	Lehrerberuf im Saarland stärken	14
4	Innen & Recht	15
401	beA (besonderes elektronisches Anwaltspostfach)	15
402	Präventivpolizeiliche Videoüberwachung muss auf den Prüfstand	17
403	Zwei Einstellungsverfahren für die Saar-Polizei	18
404	Vollverschleierung im Lichte der Glaubensfreiheit	19
405	Grundmandatsklausel abschaffen	26
406	Implementierung der übertragbaren Einzelstimmgebung	27
5	Sonstiges	28
501	Widerspruchslösung beim Kirchenaustritt	28
502	Auf Schwalm-Eder!!	29
503	Freie Fahrt für eine freie Jugend!	30
504	Freiheit für die Sprache!	31
505	Freiheit für die Tiere!	32

L Leitanträge

L01 Luxemburg Offensive für das Saarland

Antragsteller: Landesvorstand

Der Landeskongress der Jungen Liberalen Saar möge folgenden Beschluss fassen:

Luxemburg Offensive für das Saarland

Die Jungen Liberalen Saar fordern eine Luxemburg Offensive für das Saarland. Analog zur Frankreichstrategie, zu der wir uns entschieden bekennen, bedarf es einer engeren Verknüpfung mit dem Großherzogtum Luxemburg. In den Bereichen Wirtschaft, Bildung und Kultur besteht erheblicher Nachholbedarf. Konkret fordern wir daher folgende Maßnahmen, die wir als unerlässlich ansehen:

Wirtschaft

- Verbesserungen bei den HomeOffice Regelungen für deutsche Pendler, die in Luxemburg arbeiten; mindestens durch Anhebung der Steuerfreigrenze von 19 auf 34 Tage
- Eine Verbesserung der Bahnanbindung nach Luxemburg durch Ausbau des Schienennetzes
- Die Reaktivierung stillgelegter Streckenabschnitte
- Steigerung der Frequenz der Zugverbindungen zwischen dem Saarland und Luxemburg
- Häufigere Schnellbus Verbindungen von Saarbrücken nach Luxemburg Stadt
- Beratung, Begleitung und Unterstützung überregionaler Start-Ups zu Beginn ihrer Geschäftstätigkeit und die Befreiung von bürokratischen Fesseln
- Die Erleichterung grenzüberschreitender Unternehmenskooperationen
- Eine erleichterte Gründung europäischer Kapitalgesellschaften analog der Wirkung der UG (haftungsbeschränkt) zur GmbH

Bildung

- Anhebung der finanziellen Ausstattung des Sprachenzentrums an der Universität des Saarlandes mit dahingehender Personalisierung, Sprachkurse in Luxemburgisch wieder verstetigt anbieten zu können
- Intensivierung der Kooperation der Hochschulen der Großregion zur Erweiterung des Lehrangebots
- Die transnationale Ausrichtung des Studiengangs „Europawissenschaften“ an der Universität des Saarlandes und insbesondere die Verstärkte Kooperation mit Luxemburg
- Die Verzahnung der Studiengänge an saarländischen Hochschulen, insbesondere im Bereich der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, mit denen an luxemburgischen Hochschulen, um den Geist der europäischen Integration in die Finanzdienstleistungsbranche hinein zu tragen

- Sensibilisierung Studierender und Forschender der Hochschulen in der Großregion für überstaatliche Unternehmensgründungen
- Implementierung nationaler Fachforen, um die im Saarland vorhandene Luxemburg-Kompetenz weiterzugeben
- Ausbau der Kooperationen in der schulischen und beruflichen Bildung
- Neue Schulpartnerschaften für einen intensivierten Austausch

Kultur

- Förderung der kulturellen Beziehungen zwischen Deutschland und Luxemburg
- Einrichtung eines Deutsch-Luxemburgischen Kulturrates und dessen technische sowie administrative Unterstützung. Dazu muss auf deutscher wie auf luxemburgischer Seite ein Gremium von Persönlichkeiten des deutsch-luxemburgischen Kulturlebens installiert werden, das die jeweiligen Administrationen zu Grundsatzfragen der Zusammenarbeit in den Bereichen Kunst und Kultur berät
- Verbesserung der grenzüberschreitenden Kulturarbeit durch die Vermittlung von Kenntnissen über die Kulturszene und die Verwaltungsstrukturen des Nachbarlandes
- Intensivierung des Austauschs in der Kreativwirtschaft
- Verstärkte Kooperationen zwischen saarländischen und luxemburgischen Museen und Kulturinstitutionen
- Ausbau der Städtepartnerschaften für ein gestärktes zivilgesellschaftliches Miteinander

Begründung:

„Wir möchten Konkretes, nicht nur Blabla, sondern Konkretes“, sagte der luxemburgische Premierminister Xavier Bettel Mitte Januar 2023. Ein klares Statement in Richtung der saarländischen Ministerpräsidentin Anke Rehlinger, die derzeit die Intensivierung der Beziehungen, insbesondere in den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft und Mobilität, propagiert, die sie ihrerseits als zuständige Ministerin für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Verkehr verschlafen hat. Bis Ende des Jahres 2023 sollen konkrete Vorschläge erarbeitet werden, die die Beziehungen intensivieren sollen. Das hätte längst passieren müssen.

Um der planlos allein regierenden SPD im Saarland unter die Arme zu greifen, haben die Jungen Liberalen konkrete Vorschläge erarbeitet. Dabei wird primär auf bereits bestehende Strukturen und Institutionen zurückgegriffen, vorhandene Ressourcen genutzt und Chancen ergriffen.

Das Saarland ist die Brücke zwischen Luxemburg und Deutschland. Diese gilt es auszubauen und zu stabilisieren. Hierzu bedarf es einer verstärkten Profilierung des Landes in der Außenwirkung. Zielgruppe sind sowohl luxemburgische Unternehmen als auch die Regierung, Institutionen und die breite Öffentlichkeit.

Die engen unternehmerischen Verflechtungen saarländischer Betriebe durch Zweig- und Nebenstellen im Großherzogtum und umgekehrt sind eine gute Voraussetzung für eine mögliche Verzahnung der Arbeitsmärkte und der beruflichen Ausbildung. Dies allein wird nicht ausreichen, um die Grenzgänger mobilität, eine wesentliche Stärke des hiesigen Arbeitsmarktes, dauerhaft zu sichern.

Insbesondere die im Bereich der schulischen und beruflichen Ausbildung bestehenden Kooperationen müssen zur Sicherung des künftigen Fachkräftebedarfs weiter ausgebaut werden.

Ein hohes Ausbildungsniveau soll durch binationale Studien- und Lehrangebote sowie durch

einen Hochschulraum, der mehrsprachige Fachpraxis, interkulturelle Kompetenz und interdisziplinäre Wissenschaft und Forschung bietet, gestützt werden. Wir wollen von einem integrierten grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt profitieren und positive Signale, insbesondere mit Blick auf zahlreiche deutsche, französische und deutsch-französische Unternehmensansiedlungen sowie innovative Neugründungen, senden.

Die Rechtsform der SE (Societas Europaea) ist insbesondere für Gründer, die in der Großregion und europaweit tätig sein wollen, unerschwinglich. Hohe rechtliche Hürden und ein Stammkapitalerfordernis in Höhe von 120.000 € bilden ein erhebliches Hemmnis. Dementsprechend setzen wir uns für einen Abbau der Hürden bei der Gründung einer europäischen Kapitalgesellschaft ein. Wir engagieren uns zudem für eine Verbesserung der Homeoffice-Regeln für deutsche Pendler, indem deutsche Grenzgänger, die in Luxemburg arbeiten, mehr als die aktuell maximal 19 Tage pro Jahr im Homeoffice arbeiten dürfen, ohne in Deutschland Steuern zahlen zu müssen. In Frankreich und Belgien gilt eine Freigrenze von 34 Tagen.

Die saarländische Landesregierung hat beim Ressortzuschnitt nach der Landtagswahl 2022 versäumt, die engere Verzahnung von Wirtschaft und Wissenschaft im Saarland mit dem Ziel der Wertschöpfung im Land und darüber hinaus voranzutreiben. Stattdessen geht der für die Zukunftsfähigkeit des Saarlandes wichtige, aber kostenintensive Bereich der Wissenschaft und Forschung im sparenden Finanzministerium zu Grunde. Das PUSH.GR, die Plattform für Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Studierende der Hochschulen der Großregion an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, übernimmt derzeit die Aufgaben, die im Saarland politisch nicht priorisiert werden.

Wir Junge Liberale setzen uns für die Entwicklung beispielhafter Projekte und Institutionen für das gemeinsame deutsch-luxemburgische Zusammenleben ein und haben das Ziel, das grenzüberschreitende Profil im Bereich der Bildung, Verkehrsverbindungen, des Arbeitsmarkts und der Kultur zu schärfen.

2 Wirtschaft & Digitales

201 Auskunfteien - Transparenz schaffen und Sicherheit erhöhen

Antragsteller: LAK Aufschwung, Danny Marlon Meyer

Der Landeskongress der Jungen Liberalen Saar möge folgenden Beschluss fassen:

Auskunfteien - Transparenz schaffen und Sicherheit erhöhen

Im Zuge der stetig steigenden globalen Vernetzung der letzten Jahre sind auch zunehmend Unternehmensbeteiligungen ausländischer Unternehmen in die deutsche Wirtschaft zu verzeichnen. Als Junge Liberale begrüßen wir diesen Effekt natürlich sehr, jedoch sind im Rahmen der Wahrung deutscher Sicherheitsinteressen insbesondere Investitionen aus dem außereuropäischen Raum in Systeme, die von wesentlicher Bedeutung für die Sicherheit und das wirtschaftliche Wohlergehen der deutschen Bevölkerung sind, einer gründlichen Überprüfung zu unterziehen.

Die Jungen Liberalen Saar stellen fest, dass auch große Sammlungen personenbezogener Daten deutscher Bürger ein besonderes Sicherheitsinteresse Deutschlands darstellen und deshalb besonderen Schutz gegenüber dem Zugriff durch ausländische Unternehmen genießen sollten. Insbesondere stellen die Jungen Liberalen Saar fest, dass Auskunfteien, wie beispielsweise die SCHUFA Holding AG, eine erhöhte Schutzbedürftigkeit im Kontext des Handels mit personenbezogenen Finanzdaten aufweisen.

Die Jungen Liberalen Saar fordern daher die Aufnahme von Auskunfteien in § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-KritisV) zur Ermöglichung des Vorbehalts von sektorspezifischen Investitionsprüfungen durch das Bundesministerium für Wirtschaft im Falle eines geplanten unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb einer inländischen Auskunftei oder einer Beteiligung an einer inländischen Auskunftei durch einen Ausländer.

Innerhalb Deutschlands bezieht die SCHUFA Holding AG eine herausstehende Stellung in der Gemeinschaft der deutschen Auskunfteien. Daher geht von der deutschen Bevölkerung ein besonderes Interesse am Prozess der Verarbeitung der exorbitant großen Menge personenbezogener Daten durch die SCHUFA Holding AG aus.

Daher stellen die Jungen Liberalen Saar fest, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Interessenvertretung der deutschen Bevölkerung innerhalb dieses Unternehmens getroffen werden müssen. Die Jungen Liberalen Saar fordern deshalb

- eine Prüfung und Vollzug der Unternehmensbeteiligung des Bundes an der SCHUFA Holding AG um im Sinne der deutschen Bevölkerung eine Kontrollfunktion innerhalb des Unternehmens auszuüben und sich für zusätzliche Transparenz in der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch das Unternehmen einzusetzen.
- die Schaffung des gesetzlichen Rahmens zur verpflichtenden Offenlegung des Algorithmus, welcher zur Berechnung des SCHUFA-Scores eingesetzt wird.

Begründung: erfolgt mündlich (Referenzen: WD4-3000-043/21, WD3-3000-076/21; WD5-3000-032/21)

202 Technologieoffenheit stärken

Antragsteller: René Weber

Der Landeskongress der Jungen Liberalen Saar möge folgenden Beschluss fassen:

Technologieoffenheit stärken

Wir JuLis erkennen Technologieoffenheit als Lösungsansatz für fast allen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und globalen Problemen.

Um diese Technologieoffenheit in Deutschland weiter in Deutschland zu fördern, fordern wir konkret, dass Deutschland:

- den Wiedereinstieg in Atomenergie rechtlich ermöglichen
- dem Generation IV International Forum beitrete, um sich aktiv an der internationalen Forschung zu der vierten Generation neuen Atomreaktoren zu beteiligen
- sich aktiv in die internationale Forschung der Kernfusion einbringt und nach ausreichender Prüfung die Verwendung und Forschung der Technologie für Unternehmen zu ermöglichen
- Fracking mit entsprechenden Umweltauflagen rechtlich ermöglicht
- den Anbau genveränderter Pflanzen für die Lebensmittelproduktion in Deutschland ermöglicht

Weiterhin sollen, um die Stromversorgung in Deutschland zu sichern, schnellstmöglich neue Brennstoffe für die drei Kraftwerke, die noch in Betrieb sind, bestellt werden und die Laufzeit dieser Kraftwerke muss weiter verlängert werden. Zusätzlich soll geprüft werden, ob man weitere Kraftwerke kurzfristig erneut ans Netz anschließen kann.

Begründung:

Es gibt zurzeit keinen triftigen Grund Atomenergie grundsätzlich zu verbieten. Im Laufe der Geschichte haben eine Vielzahl von Studien bewiesen, dass Kernenergie mit, die mit am wenigsten tödlichste Energiequelle der Welt ist. Gleichzeitig hat die Bundesregierung 2007 ein Dokument veröffentlicht, in dem Atomenergie als sehr CO₂-Neutral bewertet wird, gerade im Vergleich mit fossilen Energieträgern. Laut dem Bundesumweltamt liegt der Ausstoß von CO₂-Äquivalenten pro Kilowattstunde bei der Atomkraft im Median bei 12 Gramm. Damit rangiert dieser auf ähnlicher Höhe, wie der von erneuerbaren Energien. Nach einigen Quellen stößt sie sogar weniger CO₂-Äquivalente aus als erneuerbare Energien¹¹. Daneben entwickelt sich nicht nur der konventionelle Uranabbau immer weiter, sondern es werden auch ganz neue Ansätze immer weiterentwickelt, wie zum Beispiel die Gewinnung von Uran aus dem Meer, welches die letzten Jahre immer weiter entwickelt wurde und viele der Probleme des konventionellen Uranabbaus nicht aufweist.

Währenddessen werden auch in der Reaktorforschung selbst stetig Fortschritte erzielt. Seit 2001 forscht die internationale Organisation „Generation IV International Forum“ an Atomreaktoren der vierten Generation. Welche hohe Sicherheitsstandards haben sollen und wirtschaftlicher und nachhaltiger sein sollen als die bisherigen Reaktoren. Diese könnten auch andere Brennstoffe wie Thorium und Plutonium verwenden und sollen die radioaktiven Abfälle weitestgehend reduzieren, beziehungsweise vollständig selbstverwerten und die überbleibenden Abfälle sollen eine vergleichsweise kurze Halbwertszeit haben. Weiterhin soll eine Kernschmelze bei mehreren dieser

Modelle ausgeschlossen sein. Also wäre auch die Sicherheit deutlich höher. Plan der Organisation ist es diese Reaktoren bis 2030 einsatzfähig zu machen. Zusätzlich können Kernkraftwerke eine wichtige Rolle in sicherer Energie- und Stromversorgung spielen, da diese im Gegensatz zu Wind und Solar nicht volatil sind. Somit ist sowohl ein Wiedereinstieg in Atomkraft als auch die aktive Einbringung in internationale Forschung sinnvoll.

Auch beim Fracking werden permanent neue Fortschritte erzielt und die Technologie wird stetig verbessert. Auch bezüglich der Klimaschädlichkeit gibt es immer neue Ansätze, wie zum Beispiel eine veränderte Wassernutzung (zum Beispiel weniger Wasser, kein Trinkwasser). Auch die Umweltschäden reduzieren sich immer weiter, da Chemikalien zum Beispiel in verdünnter Form verwenden lassen beziehungsweise besser mit verschmutztem Wasser umgegangen wird. Außerdem sind in Deutschland nennenswerte Mengen an Schiefergas zu finden, die große Teile unseres Bedarfs decken könnten. Mittlerweile können sich sowohl große Teile der Industrie als auch der Wissenschaft Fracking als Option vorstellen. Also ist auch Fracking in Deutschland mit den richtigen Umweltschutzaufgaben eine Option.

Auch beim Thema Gentechnik stoßen die harten Gesetze auf immer mehr Unverständnis seitens der Wissenschaft, obwohl diese enorme Chancen bietet und die Änderungen sich oftmals überhaupt nicht von natürlichen Änderungen unterscheiden, getrieben sind die strengen Gesetze vor allem durch grüne Ideologie. Nicht nur gibt es bisher keine wissenschaftliche Bestätigung der oft genannten Risiken. Zu den großen Chancen der Technologie zählen vor allem die größere Anpassbarkeit an Trockenheit und Hitze, welches in den kommenden Jahren vermutlich immer wichtiger werden wird.

Es ist längst Zeit, dass wir uns nicht länger von grüner Ideologie oder unbegründeter Skepsis bremsen lassen, wir müssen Technologieoffenheit endlich vorantreiben, um uns unabhängiger von autoritären Regimen zu machen. Mit unserer bisherigen Politik und engen rechtlichen Rahmenbedingungen verspielt es Deutschland und Europa erneut die Führung in einigen wichtigen Forschungsfelder übernehmen zu können, stattdessen schauen wir lieber darauf was andere machen und erst, wenn es bei denen gut funktioniert, übernehmen wir es, das hat zur Folge das wir in bestimmten Technologien und Wirtschaftssektoren immer um mehrere Jahre hinterherhinken.

203 Anreize zur Flächenbereitstellung verbessern

Antragsteller: LAK Aufschwung, Danny Marlon Meyer

Der Landeskongress der Junge Liberale Saar möge folgenden Beschluss fassen:

Anreize zur Flächenbereitstellung verbessern

Die Erfüllung der geplanten Ausbauziele für erneuerbaren Energien steht in weiter Ferne: Der Ausbau der Windenergie an Land und der Photovoltaik-Kapazitäten ist in den letzten Jahren massiv zurückgegangen. Hauptgrund für diesen Rückgang ist ein Mangel an verfügbaren Flächen für die Errichtung solcher Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien.

Die Jungen Liberalen Saar stellen fest, dass eine zeitnahe und signifikante Steigerung der Produktionskapazitäten erneuerbarer Energien nur durch eine verstärkte Bestrebung der Bereitstellung von Flächen durch die Kommunen möglich sein wird. Ferner erkennen die Jungen Liberalen Saar das Recht der Kommunen an, eigens über die Verwendung von Flächen zur Errichtung von Solar- und Windparks innerhalb ihres Gemeindegebietes entscheiden zu dürfen.

Die Jungen Liberalen Saar fordern daher eine Verbesserung der Anreize zur Errichtung solcher Anlagen durch die Umsetzung folgender Maßnahmen:

- eine Erhöhung der in § 6 Abs. 2 EEG 2023 festgelegten Beträge zur finanziellen Beteiligung der Kommunen am Ausbau erneuerbarer Energien
- eine Überarbeitung § 108 KSVG des Saarlandes zur Ermöglichung der wirtschaftlichen Beteiligung von Kommunen an Windparks und Photovoltaik-Freiflächenanlagen
- die Bereitstellung finanzieller Mittel durch das Land zur Finanzierung der Erstinvestitionen in Solar- und Windparks durch die Kommunen
- den Abbau bürokratischer Hürden bei der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien und die Beschleunigung der anfallenden Genehmigungsverfahren

Begründung: erfolgt mündlich

204 Vertrauensarbeitszeit retten!

Antragsteller: Sophie Smachtin

Der Landeskongress der Junge Liberale Saar möge folgenden Beschluss fassen:

Vertrauensarbeitszeit retten!

Vertrauen ist gut - Kontrolle nicht immer besser. Nach dem Beschluss des Bundesarbeitsgerichts zur Arbeitszeiterfassung sind Arbeitgeber dazu angeordnet die gesamten Arbeitszeiten ihrer Mitarbeiter zu erfassen, statt wie bisher lediglich Überstunden und Krankheitstage. Damit sind auch jene betroffen, die bislang auf Basis von Vertrauensarbeitszeit arbeiten. Die Junge Liberalen Saar sind der Überzeugung, dass, vor allem im Angesicht des in der Pandemie entstanden flexiblen Arbeitens durch Home-Office, die verpflichtende Zeiterfassung unverhältnismäßig gegenüber dem dadurch schwindenden Vertrauen zwischen Arbeitnehmern und -gebern durch Kontrollen und dem damit verbundenen bürokratischen Aufwand ist.

Die JuLis fordern daher die Beibehaltung der Vertrauensarbeitszeitmodelle ohne verpflichtende Zeiterfassung, welche weiterhin optional bleiben soll.

Begründung: erfolgt mündlich

3 Bildung

301 Gestaltung des Einstiegs in die Sekundarstufe

Antragsteller: Liberale Schüler

Der Landeskongress der Jungen Liberalen Saar möge folgenden Beschluss fassen:

Gestaltung des Einstiegs Sekundarstufe

Die JuLis fordern das Bildungsministerium auf, das Leistungsniveau beim Einstieg und den ersten Schuljahren in allgemeinbildende Schulen der Sekundarstufe aufrechtzuerhalten und dabei trotzdem die Freiheit des Individuums zu achten.

Um dies zu ermöglichen, soll es weiterhin möglich sein in allen Klassenstufe nicht versetzt zu werden. Eine alternative dazu wäre eine freiwillige und leicht zugängliche besondere Förderung der Schüler, bei denen man während des Schuljahres Leistungsdefizite feststellt.

Weiterhin befürworten wir die Beibehaltung der freiwilligen Empfehlung der Grundschullehrer für die weiterführende Schule und wollen diese nicht bindend gestalten.

Begründung:

Es ist von essenzieller Bedeutung das Schüler in allen Klassenstufen nicht versetzt werden können, da sonst die Gefahr besteht, dass die Leistungsfähigkeit der gesamten Klasse unter einzelnen Schülern leidet, für die der Stoff zu komplex ist und die dementsprechend besondere Aufmerksamkeit seitens des Lehrers benötigen und damit den gesamten Unterricht ausbremsen können. Die Empfehlung für die weiterführenden Schulen sollen weiterhin nicht bindend sein, da sonst die Freiheit des Schülers und seiner Eltern in zu großem Maße beschnitten werden. In der Grundschule hat man häufig nur einen oder ein paar wenige Lehrer und im schlimmsten Fall kann die Empfehlung für die weiterführende Schule dann von den Sympathien des Lehrers abhängen und nicht von tatsächlicher Leistung. Auf Grundlage der freiwilligen Empfehlungen können Eltern unserer Meinung nach am besten für ihr Kind entscheiden, was für es am besten ist.

302 Mehr Geld für Bildung

Antragsteller: Liberale Schüler

Der Landeskongress der Jungen Liberalen Saar möge folgenden Beschluss fassen:

Mehr Geld für Bildung

Wir JuLis Saar fordern, dass mittelfristig 5%, also der OECD-Schnitt für Bildungsausgaben , des BIP für Bildung verwendet werden. Langfristig müssen die Ausgaben noch weiter steigen.

Mit diesem Geld muss der schon bestehende Investitionsstau im Bildungssystem aufgearbeitet werden. Außerdem braucht das saarländische und gesamte deutsche Bildungssystem mehr Geld, um hochqualitative digitale Bildung zu ermöglichen. Gleichzeitig könnten die Mehrausgaben eine grundlegende Verbesserung in der frühkindlichen Bildung erzielen. Auch dem Lehrermangel könnte mit diesem zusätzlichen Geld zum Beispiel durch eine höhere Vergütung oder ein besseres Weiterbildungsangebot entgegengewirkt werden. Außerdem kann durch dieses zusätzliche Geld, wenn man es in entsprechende Maßnahmen investiert, mehr Bildungsgerechtigkeit hergestellt werden.

Begründung:

Bildungsausgaben sollten die höchste Priorität unseres Staates sein, da eine gerechte und individuelle Bildung zu einer seiner Grundverpflichtungen gehört. Höhere Bildungsausgaben und eine daraus folgende bessere Bildung sorgen nicht nur dafür, dass Menschen sich besser und individueller entfalten und die Gesellschaft einbringen können , sondern auch dafür, dass sie wertvoller für die Volkswirtschaft werden, da hochgebildete Menschen deutlich seltener erwerbslos sind und sich durch eine hohe Bildung deutliche Einkommensvorteile herausbilden . Schlussendlich tragen sie damit zu höherem Wirtschaftswachstum bei und somit auch zu höheren Steuereinnahmen. Es lohnt sich also allein schon wirtschaftlich mehr Geld in Bildung zu investieren. Des Weiteren ist eine gute Bildung eine der besten Möglichkeiten, um Armut vorzubeugen. Außerdem ermöglicht umfassende Bildung dem Bürger eine differenzierte Meinungsbildung, vor allem über politische Maßnahmen. Ohne genug Bildung, Wissen und Informationen kann keine wirklich freie Wahl getroffen werden.

303 Schulen, aber bitte digital!

Antragsteller: Liberale Schüler

Der Landeskongress der Jungen Liberalen Saar möge folgenden Beschluss fassen:

Schulen, aber bitte digital!

Wie Junge Liberale fordern die Digitalisierung in unserem Bildungssystem in hoher Geschwindigkeit voranzutreiben. Konkret fordern wir dazu:

- Lehrer müssen sich verpflichtend zum Thema digitale Medien und digitaler Unterricht weiterbilden, weiterhin soll mindestens eine schuleigene Kraft mit schuleigenen technischen Geräten vertraut gemacht werden
- Wer bereits ein eigenes digitales Endgerät für Unterrichtszwecke besitzt und in die achte oder eine höhere Klassenstufe geht, dem soll selbst überlassen werden, ob er dieses weiterverwendet oder ob er auf das digitale Endgerät der Schule umsteigt
- Alle Schulen sollen an das Glasfasernetz angeschlossen werden
- An allen Schulen sollen den Schüler WLAN zur Verfügung gestellt werden, das WLAN in den Schulen soll dementsprechend ausgebaut werden
- einen weiteren Ausbau von OSS mit mehr Lernsystemen wie Bettermarks, wobei auch hier den Schulen freigestellt werden soll, ob sie OSS oder primär ein anderes Programm verwenden

Begründung:

Auch im Bildungsbereich bietet die Digitalisierung enorme Chancen. Mit ihr kann man den Unterricht effektiver und individueller gestalten, um diese effektiv nutzen zu können, braucht es gut aus- und weitergebildete Lehrkräfte, die die Digitalisierung im Unterricht einsetzen können. Weiterhin muss gewährleistet werden, dass die schuleigenen technischen Geräte einsatzfähig sind.

Ab einem bestimmten Alter soll es in der eigenen Freiheit und Selbstverantwortung liegen, ob man das eigene Endgerät verwendet oder nicht. Unnötige Einschränkungen durch den Staat können hier kontraproduktiv sein, da Schüler unter Umständen ihr bisheriges Lernmaterial auf ihren eigenen Geräten haben und dieses dann entweder übertragen müssen oder beide Endgeräte für die Schule verwenden müssen.

Um digitalen Unterricht effektiv in der Schule umsetzen zu können, liegt es auf der Hand, dass dafür auch eine leistungsfähige Anbindung an das Internet vonnöten ist. Planungen seitens der Landesregierung sind bereits erfolgt, diese sind jedoch schon mehrmals ins Stocken geraten.

Gerade durch Lernsysteme wie Bettermarks kann individueller Unterricht angepasst an die Leistungsfähigkeit des Schülers gewährleistet werden. Es findet eine sogenannte Binnendifferenzierung statt, welche zu mehr Lernerfolg und Fortschritt führen kann.

304 Bildungsföderalismus, ein Relikt aus dem Kaiserreich, nein danke!

Antragsteller: KV Saarbrücken Stadt, KV Saarpfalz

Der Landeskongress der Jungen Liberalen Saar möge folgenden Beschluss fassen:

Bildungsföderalismus, ein Relikt aus dem Kaiserreich, nein danke!

Wir Junge Liberale Saarland setzen uns konsequent für Chancengerechtigkeit ein. Das aktuelle föderale Bildungssystem widerspricht unserer Vorstellung, da sich die 16 Systeme der Länder von ihrem Niveau und Anforderungsprofil unterscheiden. Infolgedessen können nach dem Schulabschluss Chancenungleichheiten im Beruf & Studium entstehen, die keinesfalls auf die Eignung zurückzuführen sind. Zudem ist es im 21. Jahrhundert ein Unding, dass die Herkunft über Chancen entscheidet.

Deshalb fordern die Jungen Liberale Saarland die Abschaffung des Bildungsföderalismus und stattdessen die Einführung eines zentralen Bildungssystems, in dem Schulformen, Lehrpläne und Abschlussprüfungen identisch und angepasst sind.

Begründung: erfolgt mündlich

305 Lehrerberuf im Saarland stärken

Antragsteller: Liberale Schüler

Der Landeskongress der Jungen Liberalen Saar möge folgenden Beschluss fassen:

Lehrerberuf im Saarland stärken

Wir Jungen Liberalen Saar setzen uns dafür ein den Lehrerberuf im Saarland zu stärken. Konkret fordern wir dazu:

- Eine schrittweise Erhöhung der Besoldung von Grundschullehrern von A12 auf A13
- Dass mehr unbefristete Stellen und weniger befristete Stellen für Lehrer geschaffen werden

Begründung:

Schon mehrer Bundesländer haben die Besoldung der Grundschullehrer an das Niveau der Besoldung von Lehrern in weiterführenden Schulen angepasst, so zum Beispiel Berlin, Brandenburg und Sachsen und jüngst hat auch Hessen angekündigt die Besoldung schrittweise von A12 auf A13 zu erhöhen. Im Saarland gibt es bislang keine Planungen, es mangelt grundlegend an Eigeninitiative und man schaut lieber gespannt darauf was der Nachbar Rheinland-Pfalz macht. Dabei ist diese Änderung schon längst überfällig. Es ist nicht nur üblich mit ähnlicher Qualifikation wie Grundschullehrer im öffentlichen Dienst nach A13 besoldet zu werden, es herrscht auch ein akuter Mangel an Grundschullehrern. Mit einem höheren Gehalt könnte man eine zunehmende Abwanderung in andere Bundesländer entgegenwirken und mehr junge Menschen dazu motivieren sich für den Beruf des Grundschullehrers zu entscheiden.

Bei den unbefristeten Lehrstellen verhält es sich ähnlich. Im Verhältnis zu anderen Ländern hat das Saarland weniger Planstellen und mehr befristete Stellen, was den Standort deutlich unattraktiver macht und dazu führt das mehr junge Lehrer in andere Bundesländer wie Rheinland-Pfalz abwandern, welches mit mehr unbefristeten Stellen lockt.

4 Innen & Recht

401 beA (besonderes elektronisches Anwaltspostfach)

Antragsteller: Eric Spaniol, Moritz Pohl, Patrick Reingruber

Der Landeskongress der Jungen Liberalen Saar möge folgenden Beschluss fassen:

beA (besonderes elektronisches Anwaltspostfach) – Wolkig mit Aussicht auf digitale Sicherheit

Wir Junge Liberale wollen ein Upgrade für das besondere elektronischen Anwaltspostfach zugunsten der Datensicherheit, hier die Etablierung einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung als Sicherheitsstandard, sowie mittelfristig ein Pilotprojekt mit dem Ziel der Implementierung eines Cloudsystems.

Begründung:

Seit dem 01.01.2022 ist die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs verpflichtend, § 31a Abs. 6 BRAO.

Das beA wurde seit 2016 – nach mehreren problembehafteten Prozessen¹ und einer vollständigen Überarbeitung – für die elektronische Übermittlung² von Gerichts- und Anwaltspost entwickelt und fortentwickelt, mit dem Ziel, die Digitalisierung im Rechts- und Justizwesen voranzutreiben.

Das beA wird durch die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) eingerichtet und betrieben. In der Vergangenheit stand diese bereits mehrfach wegen intransparenter Vorgänge in der Kritik, die zum Teil bis zu (erfolgreichen) IFG-Klagen eskalierten³, die gleichzeitig den offiziellen Informationsstand bestimmten. Das beA ist so konstruiert, dass sämtliche Nachrichten über ein sog. „HSM-Modul“ (Hardware Security Module) übermittelt werden. Im Einzelnen zu technischen Details, s. auch BGH Urteil des Bundesgerichtshofes vom 22. März 2021 – AnwZ (Brfg) 2/20, Rn. 3.

Durch den Einsatz von HSM hat sich die BRAK gegen eine Einrichtung eines beA mit einer sog. „End-To-End-Encryption“ (Ende-zu-Ende-Verschlüsselung) entschieden. Der wesentliche Unterschied besteht dabei in dem Umstand, dass bei einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ausschließlich die beiden miteinander Kommunizierenden ihre Nachricht entschlüsseln können, ihre Verfügungsgewalt über die privaten Schlüssel mithin bei ihnen liegt, während bei dem Einsatz von HSM die Schlüssel bei der BRAK liegen. Dabei entspricht gerade die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung dem aktuellen Mindestsicherheitsstandard. Mit jeder Einlassung auf ein mögliches Sicherheitsrisiko ist das anwaltliche Berufsgeheimnis gefährdet und höchst sensible Daten bedroht. Gegen die Nutzung der HSM wurde bereits Klage sowie Verfassungsbeschwerde erhoben, die jedoch zurückgewiesen und nicht zur Entscheidung angenommen wurden. Die bisherige gesetzliche Regelung genügt – zumindest - den rechtlichen Anforderungen, das System wurde im streitigen Verfahren als „sicher im Rechtssinne“ eingestuft.

¹<https://einspruch.faz.net/recht-des-tages/2017-12-28/kein-bea-zum-neuen-jahr/32047.html/>

²<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/mehr-wirtschaft/wegen-hacker-gefahr-gestoppt-sicherheitsluecken-im-elektronischen-anwaltspostfach-15360516.html>

³<https://www.golem.de/news/bundesrechtsanwaltskammer-originalfassung-von-bea-sicherheitsgutachten-freigelegt-2010-151190.html>

In tatsächlicher Hinsicht kann dies allerdings kein Anlass zur bedingungslosen Akzeptanz sein. Überall dort, wo – insbesondere - hochsensible Daten, die bspw. an eine Verschwiegenheitspflicht geknüpft sind, muss Datensicherheit ein prioritäres Thema sein. Die Wahrung von Mindestsicherheitsstandards ist der Wahrung der Datensicherheit von Anwenderinnen und Anwendern, weiter auch von Bürgerinnen und Bürgern, deren Daten hier involviert sind, zuträglich. Entsprechend sollte nicht auf eine sichere Verschlüsselungsmethode, von der alle Beteiligten profitieren, verzichtet werden.

Des Weiteren sollte auch im Saarland ein Pilotprojekt für eine Upload-Plattform in Form einer Cloudlösung angestrebt werden. Bisher sind bei einer Übermittlung einer Nachricht via beA die Anhänge auf maximal 200 Dateien und auf eine Größe von 100 MB beschränkt. Nicht alle Systeme können in den Dateinamen Umlaute erkennen, teilweise werden schon einfache Trennzeichen aus dem ASCII-Zeichensatz nicht erkannt und erfolgreiche Nachrichtenübermittlung damit verhindert.

Bei Akten und Beiakten mit mehreren Hundert Seiten sowie bei besonderen Prozessen, in denen insbesondere audio- oder audiovisuelle Dateien übermittelt werden müssen, kommt es in der Praxis dabei je nach Bundesland, je nach Gericht, sogar je nach Kammer eines Gerichts dazu, zu einer Unmöglichkeit der Übermittlung bzw. zu einer willkürlichen Reihenfolge und Sammlung verschiedener Dateien, die einer besseren Organisation durch digitale Möglichkeiten nicht ansatzweise entsprechen. Ein entsprechender Prozess wird tatsächlich geduldet. An dieser Stelle wird mit zweierlei Maß gemessen. So verhält es sich bspw. gleichzeitig bei Parkscheinen so, dass man diese nicht in willkürlicher Anzahl und in willkürlicher Reihenfolge auf dem Amaturenbrett eines Kraftfahrzeugs auslegen darf, ohne mit einem Verwarngeld belastet zu werden.

Ziel der digitalen Akte sollte es sein, Papierverkehr zu verhindern und alle technischen Möglichkeiten der vereinfachten Kommunikation auszuschöpfen. Digitale Cloudlösungen können eine Plattform bieten, die sowohl die Kommunikation vereinfacht als auch eine adäquate Form des Dateienuploads bietet, sodass künftig nicht hunderte Seiten einzeln in einer Nachricht übermittelt werden. Außerdem helfe eine „All-in-One-Lösung“ (E-Mail/Nachrichtenübermittlung, Upload- u. Download, zusätzliche Add-Ons) bei der Vereinheitlichung der Prozesse. Saarländische Fachgerichte, die bereits ohne technische Schwierigkeiten von dem beA Gebrauch machen können, könnten im Rahmen eines Pilotprojekts so einen ersten Testlauf starten, der sogar eine positive Wirkung auf die gesamte Bundesrepublik Deutschland nehmen kann.

402 Präventivpolizeiliche Videoüberwachung muss auf den Prüfstand

Antragsteller: Eric Spaniol, Moritz Pohl, Patrick Reingruber

Der Landeskongress der Jungen Liberalen Saar möge folgenden Beschluss fassen:

Präventivpolizeiliche Videoüberwachung muss auf den Prüfstand

Wir Junge Liberale wollen eine Evaluation zur Effizienz präventivpolizeilicher Videoüberwachungsmaßnahmen in der Landeshauptstadt Saarbrücken.

Seit August 2020 überwachen mehrere Kameras in der Landeshauptstadt zwei sog. „Hotspots“⁴. Die Projektkosten lagen, u.a. nach Verspätungen und mehreren Pannen⁵, bei einem siebenstelligen Betrag⁶. Laufende Kosten liegen bei einem sechsstelligen Betrag. Ausweislich der Erklärung des saarländischen Innenministeriums zur Projektidee im Jahr 2019, sollte die Videoüberwachung sowohl präventive als auch repressive Zwecke erfüllen, insbesondere jedoch wurden sie - um den präventiven Charakter der Maßnahme zu stärken – technisch so ausgestattet, dass sie den Aspekt der Gefahrenabwehr erfüllen sollen⁷. Die Kameras zeichnen dabei 24 Stunden am Tag auf und die Live-Aufnahmen werden in regelmäßigen Abständen über die Bildschirme betrachtet⁸. Irritierend ist dabei bereits der Umstand, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Polizeilichen Ordnungsdienstes (POD) das Monitoring übernehmen, nicht – wie in anderen Bundesländern – Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte. Grund für die Irritation ist, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Polizeilichen Ordnungsdienstes (POD) keine Entscheidungen über polizeiliche Vollzugsmaßnahmen treffen können, sondern erst eine Vollzugsbeamtin bzw. einen Vollzugsbeamten hinzuziehen müsste, sodass die Zweckmäßigkeit mit Blick auf eine potenzielle, akute Gefahrenabwehr bereits fraglich erscheint. Schließlich kommen weitere Zweifel an der Zweckmäßigkeit einer präventiven Videoüberwachung auf, soweit mehrere offizielle Pressemeldungen des ehemaligen Innenministers verlautbaren, dass große Erfolge durch die „Aufzeichnung“ von Straftaten erzielt worden seien⁹. Noch im März diesen Jahres wurden in diesem Zusammenhang neue Zahlen bekannt, dass 39 installierte Videokameras insgesamt über 200 Delikte registriert hätten¹⁰.

In Anbetracht dieser Zahlen stehen Ausgaben für das Projekt und hierdurch erzeugte, tatsächliche Sicherheit in keinem absoluten Verhältnis, von einer objektiven Schaffung von Sicherheit kann keine Rede sein. Statt über eine Ausweitung von Videoüberwachungsmaßnahmen zu präventiven Zwecken zu sinnieren, muss die Videoüberwachungsmaßnahme in diesem großen Stil überdacht werden. Beamtinnen und Beamte können vor Ort einen besseren Dienst leisten und Gefahren auch in tatsächlicher Hinsicht abwehren, hier sollten finanzielle Mittel in die sachliche und personelle Ausstattung vor Ort einfließen.

Begründung: erfolgt mündlich

⁴<https://www.sol.de/saarland/videoeberwachung-in-saarbruecken-gestartet-jetzt-24-kameras-in-betrieb,64430.html> (Stand: 03.07.2022)

⁵Vgl. https://www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/landespolitik/pech-und-pannen-bei-bouillons-prestigeprojekt_aid-52884497

⁶<https://www.sol.de/saarland/wegen-corona-pandemie-videoeberwachung-am-hauptbahnhof-saarbruecken-verzoegert-sich,60961.html>

⁷https://www.saarland.de/polizei/DE/themen-aufgaben/kriminalitaet/videoeberwachung/videoeberwachung_node.html

⁸<https://www.sol.de/saarland/videoeberwachung-in-saarbruecken-gestartet-jetzt-24-kameras-in-betrieb,64430.html>

⁹<https://www.sol.de/saarland/videoeberwachung-in-saarbruecken-innenminister-bouillon-sieht-erste-erfolge,66390.html>

¹⁰Zur Aufschlüsselung der Delikte: <https://www.sol.de/saarland/videoeberwachung-in-saarbruecken-innenminister-bouillon-sieht-erste-erfolge,66390.html>

403 Zwei Einstellungsverfahren für die Saar-Polizei

Antragsteller: Eric Spaniol, Moritz Pohl, Patrick Reingruber

Der Landeskongress der Jungen Liberalen Saar möge folgenden Beschluss fassen:

Zwei Einstellungsverfahren für die Saar-Polizei

Die Jungen Liberalen Saarland sprechen sich für die Schaffung von zwei Einstellungsverfahren pro Jahr für die saarländische Polizei aus.

Seit mehreren Jahren fehlt es der Polizei des Saarlandes an Personal¹¹. Während im Saarland sehr gut ausgebildete Polizistinnen und Polizisten für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger Sorge tragen, kommt es bereits während des Bewerbungsverfahrens oder nach dem regulären Bewerbungsverfahren zu einer Abwanderung potenzieller Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter in umliegende Bundesländer, z.B. Rheinland-Pfalz. Im aktuellen Jahr endet die Bewerbungsfrist am 30.09.2022, der Beginn der Ausbildung startet jedoch erst im Oktober des kommenden Jahres 2023¹². Gleichzeitig bieten Bundesländer, bspw. Rheinland-Pfalz, einen zweiten Einstellungstermin im Mai an¹³. Wir haben uns wiederholt für eine personelle und sachliche Stärkung der Polizei eingesetzt. Damit im Saarland gute Bewerberinnen und Bewerber künftig nicht vor Antritt ihrer Ausbildung verloren gehen und sich in anderen Bundesländern nach besseren Angeboten umsehen müssen, fordern wir ein zweites Einstellungsverfahren.

Begründung: erfolgt mündlich

¹¹Vgl. <https://www.dpolg-saar.de/aktuelles/news/reform-der-polizei-ein-notwendiges-uebel-die-aktuellen-aenderungen-der-organisation-der-polizei-haben-allein-eine-ursache-personalmangel/>;
https://www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/polizei-im-saarland-muss-personalluecken-kreativ-stopfen_aid-39616515;
<https://www.sol.de/saarland/die-haelfte-der-polizisten-im-saarland-ist-unzufrieden-mit-ihrem-job,62187.html>;
<https://www.tagesspiegel.de/berlin/schlechte-arbeitsbedingungen-und-ueberlastung-immer-mehr-polizisten-wollen-aus-berlin-weg/27240706.html> (jeweils Stand: 03.07.2022)

¹²<https://interamt.de/koop/app/crypt.A-U3WI-XWg9BTMWA16IwXg/A-Ua8> (Stand: 03.07.2022)

¹³<https://www.polizei.rlp.de/de/karriere/faqs-zur-einstellung/> (Stand: 03.07.2022)

404 Vollverschleierung im Lichte der Glaubensfreiheit

Antragsteller: Patrick Reingruber

Der Landeskongress der Jungen Liberalen Saar möge folgenden Beschluss fassen:

Vollverschleierung im Lichte der Glaubensfreiheit: Die Welt durch alle Augen sehen

Wir Junge Liberale im Saarland bekennen uns zur überragenden Wichtigkeit der verfassungsmäßig schrankenlos geltenden Glaubens- und Gewissensfreiheit aus dem Grundgesetz (Art. 4 GG) und aus der saarländischen Verfassung (Art. 4 SVerf). Wir sind verpflichtet, die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses zu schützen. Die Glaubensfreiheit erfasst dabei nicht nur die innere Freiheit, zu glauben oder nicht zu glauben (forum internum), sondern auch die Freiheit, seinen Glauben sichtbar nach außen zu bekennen und entsprechend zu handeln (forum externum).

Eine nicht-konfessionsgebundene Vollverschleierung kann ein individueller Ausdruck des persönlichen Glaubens sein, der durch diese spezifische Wahl der Kleidung sichtbar nach außen bekannt wird. Diese persönliche und freiwillige Entscheidung gilt es zu respektieren; sie kann unter Umständen nur im Wege der praktischen Konkordanz eingeschränkt werden.

Die Vollverschleierung wird vielerorts allerdings gleichzeitig zwangsweise vorgeschrieben, wobei die Missachtung der Vorschrift das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die Freiheit eines Menschen in Gefahr bringt und schwerwiegende bis fatale Sanktionen zur Folge haben kann. Eine gemeinhin die Freiheit und die Emanzipation bewusst einschränkende Wirkung durch eine Vollverschleierung gilt es in einer offenen und aufgeklärten Gesellschaft zu vermeiden, ebenso wie die Gefahr der schwerwiegenden Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit einer öffentlichen Institution, mitunter eines schulischen oder eines Hochschulbetriebs, soweit sich ein Verlust der Funktionsfähigkeit im konkreten Fall abzeichnet.

Dabei gilt es unter sorgfältiger Abwägung aller Interessen einen schonenden Ausgleich herzustellen. Ein generelles Verbot der Vollverschleierung, die von religiösen Motiven geprägt ist, lehnen wir strikt ab. Ein konkretes Verbot könnte zum Erhalt der Funktionsfähigkeit einer öffentlichen Institution, örtlich und zeitlich begrenzt und unter der Berücksichtigung einer Ausnahme für Fälle unbilliger Härte, geboten sein.

Wir Junge Liberale im Saarland fordern daher ergebnisoffen

- die Prüfung einer anlassbezogenen, nicht den Einzelfall betreffenden, hinreichend bestimmten und nicht generalklauselartigen Rechtsgrundlage für ein Verbot der Vollverschleierung an Schulen, soweit das 14. Lebensjahr nicht erreicht ist.
- die Prüfung einer anlassbezogenen, nicht den Einzelfall betreffenden, hinreichend bestimmten und nicht generalklauselartigen Rechtsgrundlage für ein Verbot der Vollverschleierung während des Schulunterrichts, soweit das 14. Lebensjahr erreicht ist.
- die Prüfung einer anlassbezogenen, nicht den Einzelfall betreffenden, hinreichend bestimmten und nicht generalklauselartigen Rechtsgrundlage für ein Verbot der Vollverschleierung während bestimmter Hochschulveranstaltungen.

Begründung:

Wir erkennen zunächst an, dass im Saarland aktuell kein Fall einer Vollverschleierung bekannt ist, der geeignet wäre, die Funktionsfähigkeit einer Lehrveranstaltung an einer öffentlichen Schule oder Hochschule grundlegend oder gar vollständig zu beeinträchtigen. Angesichts dieser Tatsache ergäben sich hieraus zunächst keine praktischen Auswirkungen für im Saarland lebende Menschen. Eine hohe politische Relevanz kommt dieser Thematik angesichts anhaltender öffentlicher Proteste gegen Gewalt an Frauen und gegen unzureichende Frauenrechte, unter anderem durch konkrete Ausübung von Zwang mittels Kleidervorschriften, zu. Zudem sei festzuhalten, dass die Debatte auch in verschiedenen Zusammenhängen in Teilen der EU und des deutschsprachigen Raumes aufkommt. Zur Frage nach der Relevanz zählt es auch, einer populistischen Debatte, die nicht auf Fakten beruht, entgegenzuwirken und eine sofortige Sachlichkeit in die Debatte zu bringen. Es bedarf bei der Behandlung dieser Thematik einer besonderen Sensibilität und einer sorgfältigen Abwägung aller gegenüberstehenden Interessen und eines schonenden Ausgleichs um insbesondere dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es sich bei einem Verbot ebenso wie bei einem Zwang um eine entsprechend massiv invasive [staatliche] Maßnahme handelt.

In einer liberalen Demokratie und einer ihr innewohnenden pluralistischen, offenen Gesellschaft gilt es verfassungsmäßige Freiheitsrechte zu schützen und die Vielfalt, die sowohl unsere Gemeinsamkeiten als auch unsere Unterschiede umfasst, zu achten und zu respektieren.

Eine Vollverschleierung hat - pragmatisch betrachtet - die Folge, dass eine Person wesentliche Teile des Körpers und Gesichts oder Körper und Gesicht vollständig bedeckt und die Identität der Person mitunter nicht zweifelsfrei ohne weiteres Zutun festgestellt werden kann.

Sie kann in verschiedenen Formen realisiert werden, beispielsweise in Form eines Zentais, einer mittelalterlichen Rüstung, eines Niqab oder einer Burka, eines Dupattas oder eines Ghoonghat, einer Šaila, einer Schutzkleidung für Motorradfahrerinnen und Fahrer (inkl. Helm), ein Latexanzug mit Gesichtsmaske; im Wesentlichen also unter Nutzung verschiedener Stoffe und Farben. Auch die Motive für das Tragen einer Kleidung, die den Körper vollständig verschleiert, können stark variieren (Schutzkleidung, Theater, traditionelle Zeremonie, Religion, Fetisch, etc.). Der vorliegende Antrag konzentriert sich im Wesentlichen auf die religiös motivierte Vollverschleierung. Zu beachten wären in diesem Zusammenhang (auch minder verbreitete) religiöse Bekleidungs Vorschriften, die der oder die Betroffene für sich verbindlich hält.

Zu berücksichtigen sind solche Passagen aus anerkannten religiösen Schriftwerken (mitunter "Heilige Schriften"), die dem plausiblen Vortrag zugänglich sind:

"Auch sollen die Frauen sich anständig, bescheiden und zurückhaltend kleiden; (...)"
- 1 Tim 2,9

"Jede Frau aber, die mit unverhülltem Haupt betet oder prophezeit, schändet ihr Haupt; denn sie ist ein und dasselbe wie die Geschorene."
- 1 Kor 11, 2-16

„Und sag den gläubigen Frauen, sie sollen ihre Augen niederschlagen, und ihre Keuschheit bewahren, den Schmuck, den sie tragen, nicht offen zeigen, soweit er nicht normalerweise sichtbar ist, und ihre Tücher über ihre Busen ziehen.“
- Koranvers 31, Sure 24

Unbestreitbar ist, dass es insbesondere Frauen gibt, die sich nicht freiwillig verschleiern. Zum einen, wie eingangs bereits festgestellt, aufgrund eines gesetzlichen Bekleidungszwangs; zum anderen, weil sie in einem Kulturkreis oder einer Gemeinschaft leben und/oder aufwachsen, in denen unmittelbar oder mittelbar psychischer oder physischer Druck ausgeübt wird, sich entsprechend bestimmter Regeln zu verhalten. Es gibt aber unzweifelhaft auch solche Fälle, in denen Frauen oder andere Personen argumentieren, dass sie eine Bedeckung freiwillig tragen und sich gerade nicht von nicht-religiösen Menschen oder vom Staat nicht bevormunden lassen. Für das freiwillige Tragen eines Schleiers bedarf es einer differenzierten Betrachtung mehrerer Fallgruppen.

Ein absolutes gesetzliches Verbot der religiös motivierten Vollverschleierung scheitert allem voran bereits an zwingenden verfassungsrechtlichen Grundsätzen und verstößt seinerseits gegen die Bindung staatlichen Handelns an das Gemeinwohl. Eine Voraussetzung hierfür wäre eine Zustimmungsfähigkeit des Verbotes durch alle möglicherweise Beteiligten im Rahmen eines rationalen (wenngleich fiktiven) Diskurses. Zustimmungsfähig wäre eine entsprechende Regelung insbesondere dann, wenn es den Betroffenen ebenfalls (zumindest potenziell) zum Vorteil gereichen würde. Bei näherer Betrachtung wird aber deutlich, dass von Personen, die sich freiwillig für eine Verschleierung aus persönlichen religiösen Motiven entschieden haben, durch ein generelles Verbot die Aufgabe ihrer Freiheit verlangt wird, ohne dass ihnen selbst ein (wenigstens potenziell) Vorteil daraus entstünde. Vielmehr verhält es sich so, dass sie durch ein Verbot vom gesellschaftlichen Leben in einem Verfassungsstaat ausgeschlossen werden und von ihnen verlangt wird, dass sie der Ablehnung ihrer eigenen Werte zustimmen müssen. Eine Argumentation über einen vermeintlichen absoluten Schutz von Frauen wäre paternalistisch und schließt eine grundsätzliche Freiwilligkeit der Trägerinnen oder Träger aus, was so nicht belegbar ist. Und wenngleich in einer offenen Gesellschaft eine offene Kommunikation zu jedem Zeitpunkt wünschenswert wäre, so handelt es sich dabei um ein lediglich politisches Argument, welches zur fundierten Begründung eines generellen Verbotes nicht geeignet wäre. Vielmehr geht es um einen Minderheitenschutz, der der betroffenen Person zuzugestehen ist.

Nichtsdestotrotz gibt es selbstverständlich - bereits heute in der Praxis - Sondersituationen, in denen ein Verschleierungsverbot nicht ausgeschlossen werden kann, soweit dies gerechtfertigt ist.

Auch im Schulbetrieb wurde ein Verbot der Vollverschleierung bereits streitgegenständlich vor mehreren Gerichten behandelt. Entsprechend beleuchten wir nachfolgend das Grundrecht der Glaubensfreiheit im Kontext des Schul- und Hochschulbetriebes. Wir differenzieren stringent zwischen Schulen und Hochschulen aufgrund unterschiedlicher Verfassungsgüter, die wir hier als betroffen erkennen. Für die Schule und den schulischen Betrieb ergibt sich dabei zunächst das Folgende:

Menschen, die das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben, gelten in der Bundesrepublik Deutschland gem. § 5 KErzG als religionsmündig und können sich (i.d.R.) ohne elterliche Vertretung auf die Religionsfreiheit aus Art. 4 GG berufen. Auf die Problematik rund um die Religionsmündigkeit wird in einem späteren Teil dieser Begründung eingegangen.

Art. 4 GG ist ein einheitliches Grundrecht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, welches dem Einzelnen die Freiheit der Glaubensverwirklichung gewährt, also das Recht, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Überzeugung gemäß zu handeln. Ob der Schutzbereich von der Glaubensfreiheit eröffnet ist, richtet sich nach dem Selbstverständnis der Religion. Der Staat nimmt keine Bewertung der Glaubensüberzeugung vor, son-

dern prüft lediglich die Plausibilität.

Vgl. hierzu VG Hamburg, Beschl. v. 20.12.2019 – 2 E 5812/19

Das Tragen einer Vollverschleierung kann bei entsprechendem Vortrag demnach unumstritten vom Schutzbereich des Art. 4 GG umfasst sein.

Ein gesetzliches Verbot des Tragens religiös motivierter Kleidung stellt unzweifelhaft einen staatlichen Eingriff in das Grundrecht dar .

Dieser Eingriff müsste verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein, wobei Art. 4 GG keinen einfachen Gesetzesvorbehalt kennt. Dementsprechend können sich Einschränkungen nur aus der Verfassung selbst, unter Heranziehung verfassungsimmanenter Schranken, ergeben. Diese (verfassungsimmanente Schranken) bedürfen ihrerseits einer gesetzgeberischen Konkretisierung.

Vgl. hierzu VG Hamburg, Beschl. v. 20.12.2019 – 2 E 5812/19

Vgl. hierzu ferner OVG Hamburg, Beschl. v. 29.01.2020 – 1 Bs 6/20

In einem Zwischenergebnis stellen wir fest, dass ein Verbot, das sich auf bestehende allgemeine und generalklauselartige Rechtsgrundlagen im Saarland stützen sollte, als rechtswidrig einzustufen wäre. Es bedarf, wie dargelegt, einer spezialgesetzlichen Ermächtigungsnorm .

Im schulischen Kontext kämen als kollidierende Verfassungsgüter die negative Glaubensfreiheit aus Art. 4 der Mitschülerinnen und Mitschüler und der staatliche Erziehungsauftrag aus Art. 7 GG in Betracht. Ein widerstreitendes Spannungsverhältnis zwischen kollidierenden Verfassungsgütern muss im Wege der praktischen Konkordanz aufgelöst werden.

Zur negativen Glaubensfreiheit führte das BVerfG in seiner Entscheidung - 1 BvR 354/11 - bereits aus:

“[...] Art. 4 Abs. 1 und 2 GG gewährleistet zwar die Freiheit, kultischen Handlungen eines nicht geteilten Glaubens fernzubleiben; das bezieht sich auch auf Riten und Symbole, in denen ein Glaube oder eine Religion sich darstellen. Die Einzelnen haben in einer Gesellschaft, die unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen Raum gibt, allerdings kein Recht darauf, von der Konfrontation mit ihnen fremden Glaubensbekundungen, kultischen Handlungen und religiösen Symbolen verschont zu bleiben. Davon zu unterscheiden ist eine vom Staat geschaffene Lage, in welcher der Einzelne ohne Ausweichmöglichkeiten dem Einfluss eines bestimmten Glaubens, den Handlungen, in denen sich dieser manifestiert, und den Symbolen, in denen er sich darstellt, ausgesetzt ist [...].”

In der gleichen Entscheidung wird präzisiert, dass der Staat als Träger entsprechender Bildungseinrichtungen sich das Verhalten einzelner Schülerinnen oder Schüler, die mit dem Tragen einer Kopfbedeckung eine bestimmte religiös konnotierte und grundrechtlich geschützte Aussage treffen, sich diese Aussage weder selbst zu eigen macht und noch sich diese Aussage zurechnen lassen muss. Zudem ist das alleinige Tragen einer religiös konnotierten Kleidung nicht von vornherein dazu angetan, die negative Glaubensfreiheit zu beeinträchtigen, vielmehr bedürfe es eines weiteren qualifizierbaren Merkmals, bspw. in Form einer missionarischen Werbung oder der Ausübung eines (psychischen) Zwangs in Form einer sich bildenden, beeinflussenden und negativ auswirkenden Gruppendynamik. Vielmehr werden sie durch das Tragen einer religiös konnotierten Kleidung lediglich mit der ausgeübten positiven Glaubensfreiheit konfrontiert, worin sich wiederum eine

religiös-pluralistische Gesellschaft widerspiegelt.

Zuletzt erkennt das BVerfG in gleicher Entscheidung ebenfalls:

“[...] Im Übrigen wird diese Konfrontation durch das Auftreten anderer (...) mit anderem Glauben oder anderer Weltanschauung in aller Regel relativiert und ausgeglichen [...]”

Insofern vermöge eine Rechtfertigung über die negative Glaubensfreiheit nicht grundlegend zu überzeugen.

Ein Rechtfertigungsgrund könnte sich jedoch aus dem staatlichen Erziehungsauftrag aus Art. 7 GG ergeben. Die dem Staat gemäß Art. 7 Abs. 1 GG obliegende Gestaltung des Schulsystems umfasst die organisatorische Gliederung der Schule, die strukturellen Festlegungen des Ausbildungssystems, das inhaltliche und didaktische Programm der Lernvorgänge und das Setzen der Lernziele, die Entscheidung darüber, ob und wie weit diese Ziele von den Schülern erreicht worden sind, sowie die Bestimmung der Voraussetzungen für den Zugang zur Schule, den Übergang von einem Bildungsweg zum anderen und die Versetzung innerhalb eines Bildungsganges.

Dieser staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag kann durch das Tragen einer Vollverschleierung durchaus berührt sein, wenn der Staat im Rahmen seines Bildungs- und Erziehungsauftrags die Form offener Kommunikation als Unterrichtsmethode bestimmen darf, um so im Gegensatz zu einem einseitigen Unterricht eine effektive Vermittlung von Bildungsgegenständen zu ermöglichen und um besser auf Schülerinnen und Schüler eingehen zu können. Dabei beruhe offene Kommunikation nicht nur auf dem gesprochenen Wort, sondern sei auch auf nonverbale Elemente wie Mimik, Gestik und die übrige sogenannte Körpersprache angewiesen, die zum großen Teil auch unbewusst ausgedrückt und wahrgenommen würden. Nonverbale Elemente der Kommunikation sind auch im Unterrichtswesen seit Jahrzehnten Teil der wissenschaftlichen Diskussion und diverser Studien. Psychologische Auswirkungen durch Kommunikationshindernisse, entstehend durch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, wurden insbesondere auch im Zuge der Coronapandemie verstärkt in den Blick genommen. Sind nonverbale Elemente also elementarer Teil eines pädagogischen Schulkonzepts, so dienen diese der Persönlichkeitsentwicklung der Schülerin oder des Schülers.

In Anbetracht des Vorstehenden wäre ein Verschleierungsverbot jedoch allenfalls in solchen Fällen erforderlich, in denen ein nachweisbares pädagogisches Interesse an einem offenen Umgang den Vorrang gegenüber der individuellen Religionsfreiheit für sich in Anspruch zu nehmen vermag und nicht für solche Räume oder Zeiten (Pausenzimmer, Schulgelände, Betraum), in denen das Erfordernis einer offenen Kommunikation als fundamentaler Teil des pädagogischen Konzepts gegebenenfalls fehlt. Auch eine ausgeprägte Sozialisierung, die von einem stabilen Umfeld geprägt ist und mit der vollständigen Abwesenheit von Kommunikationshindernissen einhergeht, ist nach unserer Auffassung nicht unbeachtlich. Ferner zu berücksichtigen gilt es, dass nach der hier kongruenten Rechtsprechung sowohl des BVerfG als auch des BVerwG eine Beschränkung der Glaubensfreiheit nur dann zu rechtfertigen ist, wenn eine konkrete Konfliktsituation festgestellt werden kann (die geeignet wäre, den Schulfrieden zu stören).

Ein anderer Spezialfall ergibt sich für Menschen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kindern steht das Grundrecht auf Glaubensfreiheit aus Art. 4 GG zu. Ob sich ein Kind selbstständig auf das Grundrecht berufen kann, hängt maßgeblich von der Grundrechtsreife des Kindes ab. Sie werden, soweit sie religionsunmündig sind, bis zu ihrer Religionsmündigkeit allerdings im Rahmen der elterlichen Sorge von ihren Eltern vertreten. Wenn der Gesetzgeber in § 5

KErzG die Religionsmündigkeit auf die Vollendung des 12. bzw. 14. Lebensjahres bezieht, geht er davon aus, dass Kinder ab diesem Alter grundsätzlich in der Lage sind, sittliche Wertentscheidungen zu verstehen und für sich zu treffen. Die individuelle Reife und Einsichtsfähigkeit mag im Einzelfall früher oder später eintreten, das ändert aber nichts an der gesetzlichen Wertung. § 5 KErzG bietet in dieser Hinsicht jedenfalls einen Anhaltspunkt für die rechtliche Beurteilung. Dementsprechend würde ein Verschleierungsverbot das elterliche Erziehungsrecht aus Art. 6 GG tangieren, welches eine religiöse und weltanschauliche Erziehung mitumfasst.

Randnotiz: An diesem Punkt wäre eine bundesgesetzliche Regelung, die im Bereich der elterlichen Sorge (BGB, SGB) verortet werden könnte, grundsätzlich denkbar. Im schulischen Kontext allerdings liegt die Gesetzgebungskompetenz gem. Art. 70 GG bei dem Land. Insoweit würde dem Bundesgesetzgeber eine Gesetzgebungskompetenz für ein Verschleierungsverbot, das sich auf Schulen oder vorschulische Bildungseinrichtungen beschränkt, fehlen. Für die Prüfung einer umfassenderen Rechtsgrundlage, die sich nicht nur auf Bildungseinrichtungen beschränkt, sehen wir derzeit keinen Anlass.

Eine gesetzliche Regelung, die das elterliche Erziehungsrecht in (vor-)schulischen Einrichtungen in der Weise einschränkt, dass es das Tragen einer religiös motivierten Vollverschleierung verbietet, stellt einen Grundrechtseingriff dar.

Dieser Eingriff könnte gleichwohl gerechtfertigt sein. In Betracht komme auch hier die negative Religionsfreiheit im sozialen Umfeld, wobei es zwischen vorschulischen und schulischen Einrichtungen zu differenzieren gilt. Eine Argumentation über die negative Religionsfreiheit vermag hier aus tatsächlichen Gründen schon nicht ohne Weiteres zu überzeugen, da es im Vergleich zu Schulen keine gesetzliche Pflicht zum Besuch einer vorschulischen Bildungseinrichtung gibt, sodass es an einer unausweichlichen Situation bereits in tatsächlicher Hinsicht fehlt. Für den schulischen Bereich wird auf die bereits o.g. Ausführungen in der Antragsbegründung verwiesen.

Ein Eingriff könnte auch aus Art. 7, Art. 2 i.V.m. Art. 1 GG gerechtfertigt sein. Der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag erstreckt sich auch auf die Schutzpflicht des Staates für die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Der Staat ist verpflichtet, in der Schule die Verantwortung der Eltern für den Gesamtplan der Erziehung ihrer Kinder zu achten und für die Vielfalt der Anschauungen in Erziehungsfragen soweit offen zu sein, als es sich mit einem geordneten staatlichen Schulsystem verträgt.

Insoweit stehen sich das Ziel einer Persönlichkeitsentwicklung von jungen Menschen, die zu Toleranz und Respekt gegenüber anderen Überzeugungen fähig sind und damit ein pluralistisches Gemeinwesen erst ermöglichen und die Verwirklichung eigener religiöser Überzeugungen der Eltern diametral gegenüber. Der Aspekt der offenen Kommunikation als Teil eines pädagogischen Schul- und Unterrichtskonzeptes dürfte als ein integraler Bestandteil der (positiven) Persönlichkeitsentwicklung im Bereich der (frühen) Primar- und Sekundarstufe I zu werten sein. Das Erziehungsrecht der Eltern findet zumindest regelmäßig dort eine Grenze, wo das Kindeswohl tangiert ist.

Wiederum etwas anderes ergibt sich für den Fall der Hochschulen. Die zuvor aus Art. 7 GG abgeleitete Schulhoheit kann im Fall der Hochschule nicht als kollidierendes Verfassungsgut in Betracht gezogen werden, weil Hochschulen nicht unter das Schulwesen i.S.v. Art. 7 GG fallen. Zu denken wäre dementsprechend an negative Religionsfreiheit aus Art. 4, an die Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG, auf welches sich Universitäten und Hochschulen grundsätzlich

berufen können und an die Berufsfreiheit (der nicht Verschleierte) aus Art. 12 GG unter der Prämisse, die Vollverschleierung könnte überhaupt eine Lehrveranstaltung mit einer Erheblichkeit beeinträchtigen, welche geeignet wäre, die Funktionsfähigkeit der Hochschule zu gefährden. In diesem Kontext ist es fraglich, ob sich im Falle der Berufung auf die Wissenschaftsfreiheit tatsächlich eine Schutz- und/oder Leistungspflicht aus Art. 5 Abs. 3 GG heranziehen lässt; dies wird zumindest durch das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung angedeutet und sollte auch hier berücksichtigt werden.

Es stellt sich im Hochschulbetrieb allerdings bereits die grundlegende Frage, inwieweit eine Vollverschleierung per se geeignet sein kann, den Hochschulbetrieb zu stören oder die Funktionsfähigkeit zu gefährden. Eine rein auf die Kommunikation reduzierte These vermag hier nicht in gleichem Maße zu überzeugen. Gerade im Hochschulbetrieb bedarf es einer genaueren Betrachtung der Art und Qualität der Veranstaltung. Insoweit kann es in tatsächlicher Hinsicht bereits einen wesentlichen Unterschied machen, ob es sich bei einer Lehrveranstaltung der Hochschule um eine Vorlesung in Form eines Vortrags mit mehreren Hundert Studenten in einem "Auditorium maximum" handelt, um ein Kolloquium, um eine Arbeitsgemeinschaft oder eine Prüfungssituation handelt. Ein diskursives Element im Rahmen eines pädagogischen Konzeptes wäre für die qualitative Beurteilung eines Kommunikationshindernisses, welches eine konkrete Gefahr darstellen könnte, wesentlich.

Zuletzt stellen wir fest, dass der Entwicklung einer über die reine persönliche religiöse Symbolik hinausgehenden, aggressiven Dimension der Glaubensverwirklichung, die geeignet wäre, das Umfeld wesentlich zu beeinträchtigen, bereits durch bestehende Rechtsgrundlagen begegnet werden kann.

405 Grundmandatsklausel abschaffen

Antragsteller: Severin Adler, Danny Marlon Meyer

Der Landeskongress der Jungen Liberalen Saar möge folgenden Beschluss fassen:

Grundmandatsklausel abschaffen

Die Jungen Liberalen Saar fordern im Zuge einer Reform des deutschen Wahlrechts eine Abschaffung der Grundmandatsklausel, d. h. eine Streichung des Halbsatzes „oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben“ in § 6 Abs. 3 Satz 1 BWahlG.

Begründung: erfolgt mündlich

406 Implementierung der übertragbaren Einzelstimmgebung

Antragsteller: Severin Adler, Danny Marlon Meyer

Der Landeskongress der Junge Liberale Saar möge folgenden Beschluss fassen:

Implementierung der übertragbaren Einzelstimmgebung

Der Gewinner eines Direktmandats für den deutschen Bundestag soll der direkte Vertreter des jeweiligen Wahlkreises auf Bundesebene sein und daher eine hohe Zustimmung der dort beheimateten Bevölkerung besitzen. Aufgrund des Charakters der Mehrheitswahl genügt unter Umständen jedoch ein Ergebnis von knapp 18,6%, wie im Fall Dresden II - Bautzen II bei der Bundestagswahl 2021, um einen Gewinn des Direktmandats für einen Wahlkreis verzeichnen zu können.

Die Jungen Liberalen Saar stellen fest, dass das einfache Mehrheitswahlrecht nicht geeignet ist, den Vertreter eines Wahlkreises im Bundestag festzustellen.

Daher fordern die Jungen Liberalen Saar im Zuge einer Reform des deutschen Wahlrechts die Implementierung des Systems der übertragbaren Einzelstimmgebung für die Erststimme zur Wahl des Deutschen Bundestages.

Begründung: erfolgt mündlich

5 Sonstiges

501 Widerspruchslösung beim Kirchenaustritt

Antragsteller: Severin Adler, Danny Marlon Meyer

Der Landeskongress der Jungen Liberalen Saar möge folgenden Beschluss fassen:

Widerspruchslösung beim Kirchenaustritt

In der heutigen Zeit sind Kirchenaustritte nicht mehr die Ausnahme sondern die Regel: Im Jahr 2021 verlor die katholische Kirche im Saarland circa 13000 Mitglieder, die evangelische Kirche circa 4000 Mitglieder. Ein Austritt aus der Kirche gestaltet sich nach wie vor aufgrund der Notwendigkeit eines persönlichen Aufsuchen des Standesamts und der Zahlung einer Gebühr in Höhe von 32 Euro übermäßig kompliziert.

Die Jungen Liberalen Saar fordern daher die Einführung einer Widerspruchslösung zum Kirchenaustritt mit dem Erreichen der Volljährigkeit. Konkret soll jeder Angehörige einer Kirche automatisch mit dem Erreichen des 16. Lebensjahres aus dem Register des Standesamts und damit aus der Kirche ausscheiden, außer dieser widerspricht dem Austritt explizit. Ein Widerspruch soll dabei unkompliziert über einen Antrag in digitaler Form möglich sein.

Begründung: erfolgt mündlich

502 Auf Schwalm-Eder!!

Antragsteller: Julian Brenner, Verena Blacha, Katharina Buchheit, Danny Marlon Meyer, Severin Adler, Patrick Reingruber

Der Landeskongress der Jungen Liberalen Saar möge folgenden Beschluss fassen:

Auf Schwalm-Eder!!

Das liberale Umfeld im Saarland hat eine besondere Beziehung zum Schwalm-Eder-Kreis in Nordhessen. Die Jungen Liberalen Saar setzen sich daher für die Stärkung dieser Beziehung und einen gemeinschaftlichen Austausch ein. Insbesondere durch Städtepartnerschaften soll die Beziehung gestärkt werden.

Begründung: erfolgt mündlich

503 Freie Fahrt für eine freie Jugend!

Antragsteller: KV Saarpfalz

Der Landeskongress der Jungen Liberalen Saar möge folgenden Beschluss fassen:

Freie Fahrt für eine freie Jugend!

Die Junge Liberalen Saar sind der Überzeugung, dass es eine Stärkung der Jugend im Saarland benötigt. Diese Stärkung sollte insbesondere in der Mobilität der Jugendlichen geschehen.

Es ist eine enorme Herausforderung für viele Jugendliche insbesondere abends und an den Wochenenden von A nach B zu kommen. Insbesondere durch Corona wurden die sozialen Kontakten stark eingeschränkt und verhindert, dies soll künftig nicht durch einen schlechten ÖPNV passieren.

Die JuLis fordern daher:

- Längere Betriebszeiten des ÖPNVS abends auf allen Haupttrouten
- Stärkung und Ausbau des ÖPNVS insbesondere in strukturschwachen Gemeinden
- Ausbau der Anrufsammeltaxis

Begründung: erfolgt mündlich

504 Freiheit für die Sprache!

Antragsteller: Julian Brenner

Der Landeskongress der Jungen Liberalen Saar möge folgenden Beschluss fassen:

Freiheit für die Sprache!

Die Junge Liberalen Saar sind der Überzeugung, dass Fremdsprachen oftmals in interkultureller Ablehnung münden kann und Sprachbarrieren hervorrufen kann, insbesondere in den Köpfen der Menschen.

Gleichzeitig erkennen die Julis an, dass eine Sprache die neutral besetzt, ist i.d.R keine negativen Eigenschaften führt. Die Sprache der Elben aus Mittelerde (Sindarin) ist für diesen Einsatz gut geeignet. Auch die Werte der Elben sind grundlegend ähnlich den Werten, welche die Europäische Union vertritt.

Die JuLis setzen sich daher für die Einführung von Elbisch (Sindarin) als weitere Amtssprache in der EU ein und folglich einem Ausbau des Sprachangebots.

Begründung: erfolgt mündlich

505 Freiheit für die Tiere!

Antragsteller: KV Saarpfalz

Der Landeskongress der Jungen Liberalen Saar möge folgenden Beschluss fassen:

Freiheit für die Tiere!

Die Junge Liberalen Saar sind der Überzeugung, dass Zoos nicht mehr gesellschaftlich oder kulturell notwendig sind. Ebenfalls stellen Zoos und öffentliche Aquarien (z.B. Sealifes) keinen Mehrwert für das Tierwohl oder Artenerhaltung da.

Diese Themen können durch NGO'S und sogenannte Lebenshöfe viel besser und zielgerichteter erfüllt werden. In diesen Lebenshöfen steht beispielsweise das Tierwohl und Betreuung der traumatisierten Tiere im Vordergrund und nicht die zur Schauellung und Fütterung derer.

Die JuLis fordern daher:

- Staatliche Förderung der Zoos auf ein Minimum zu begrenzen ohne direkten Schaden am Tierwohl
- Verbot von Erwerb/Aufnahme neuer Tiere
- Zeitnahes Konzept zur Schließung und Umnutzung der Zoos und künftiger Verbleib der Tiere in sog. Lebenshöfen

Begründung: erfolgt mündlich